

## **Antrag**

**der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, Corinna Rüffer, Sven Lehmann, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Konstantin von Notz, Ekin Deligöz, Sven-Christian Kindler, Claudia Müller, Lisa Paus, Britta Haßelmann, Renate Künast, Tabea Rößner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Soziale Mindestsicherung für Gig-, Click- und Crowdworker ermöglichen und stärken**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Plattformanbieter gehören zu den am schnellsten wachsenden Unternehmen unserer Zeit. Die Zahl der Plattformen und der über Plattformen Tätigen nimmt auch in Deutschland stetig zu. Es gibt keine umfassenden Daten zur genauen Anzahl der über Plattformen Tätigen in Deutschland, aber Schätzungen gehen von 500.000 bis zu 1,6 Mio. Personen aus (Fairwork, Deutschland Ratings 2020: Arbeitsstandards in der Plattformökonomie, S. 7). Obwohl die Plattformarbeit noch immer eher eine Ausnahme in Deutschland darstellt, wird sie voraussichtlich zukünftige Arbeitsverhältnisse vieler Beschäftigter prägen. Die COVID-19-Krise scheint diese Tendenz zu beschleunigen. Deshalb benötigen die Erwerbstätigen auf Plattformen faire Arbeitsbedingungen und sozialen Schutz.

Für die Auftraggebenden bieten Plattformen die Möglichkeit, auf Wissen und vielfältige Tätigkeiten auch jenseits der eigenen Belegschaft zurückzugreifen. Prozesse lassen sich so beschleunigen. Kosten können gespart werden. Die Arbeit über Plattformen findet entweder online in der Cloud statt und ist dann ortsunabhängig, sogenannte Crowdwork, wie z. B. hochspezialisierte Know-how-Angebote im Bereich Software und E-Learning. Hinzu kommt die ortsunabhängige Clickwork, also auf einige Klicks beschränkte Kleinstaufträge. Auf der anderen Seite gibt es auch ortsabhängige Dienstleistungen, die über Plattformen vermittelt werden. Diese werden als Gigwork bezeichnet. Hier vermitteln Plattformen u. a. Essenslieferungen, Reinigungsdienstleistungen, Pflegeangebote, Reparaturarbeiten oder Handwerksarbeit und dazu zählen auch Taxiplattformen.

Digitale Plattformen neigen aufgrund von Netzwerkeffekten zur Monopolisierung, was sich ungünstig auf die Verhandlungsposition der Erwerbstätigen auswirken kann. Diese Monopolisierungstendenzen können durch verschärfte Wettbewerbsregeln effektiv beschränkt werden (vgl. Antrag „Internetgiganten zähmen – Fairen Wettbewerb für digitale Plattformen herstellen“ auf Drucksache 19/23701).

Eine der wenigen Studien, die bisher zur Arbeit in der Plattformökonomie erstellt wurden, stammt von der Bertelsmann Stiftung aus dem Jahr 2019. Laut dieser Studie ist die Mehrheit der in der Plattformökonomie Arbeitenden in Teilzeit soloselbstständig und verdient sich als Gig- oder Crowdworke im Rahmen einer Nebentätigkeit neben mindestens einer weiteren (Haupt-)Erwerbstätigkeit etwas hinzu (Bertelsmann-Studie, Plattformarbeit in Deutschland. Freie und flexible Arbeit ohne soziale Sicherung, Mai 2019, S. 17).

Hauptmerkmal dieser digitalen Arbeitsformen ist, dass es drei Akteure gibt und sich das übliche Vertragsverhältnis in der Form verändert hat, dass sich die Plattformen zwischen die Auftraggebenden und Auftragnehmenden schieben. Dadurch entstehen Netzwerkeffekte, durch die sich neue Quellen der Wertschöpfung für die unterschiedlichen Akteure ergeben. So erschließen sich etwa Restaurants neue Zielgruppen über eine Plattform-App. Andererseits entstehen so aber auch unklare Arbeitsbedingungen für diejenigen, die als Soloselbstständige in der Crowd oder per Gigwork tätig sind.

Für die Abgrenzung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Selbstständigkeit gilt: Einerseits muss der erforderliche arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Schutz gewährleistet sein, um Scheinselbstständigkeit zu vermeiden, Lohndumping zu verhindern und einzelselbstständige Plattformtätige vor prekärer Selbstständigkeit zu schützen. Andererseits muss die Statusfeststellung Selbstständigen die erforderliche Flexibilität in einer modernen Arbeitswelt ermöglichen. Neben Chancen besteht bei der Plattformökonomie auch ein erhebliches Risiko von unerwünschten Effekten, wie beispielsweise dem Anstieg von nur formal Selbstständigen auf Kosten der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse verbunden mit einem großen Kräfteungleichgewicht. Die über Plattformen Tätigen sind über diese Tätigkeit nicht abgesichert. Es gibt für sie keine kollektiven Regelungen. Sie haben keine Schutzrechte und keine Interessenvertretung. Stattdessen sind viele durch Algorithmen bestimmt, die sie häufig nicht durchschauen können. Immer mitgedacht werden muss dabei auch der grenzüberschreitende Charakter vieler Plattformen.

Unklarheit darüber, ob über Plattformen tätige Arbeitnehmende oder Selbstständige sind, herrscht nicht nur in der Gigwork, sondern auch bei der Crowdwork, wie der Fall eines Crowdworkers aufzeigt, dessen Klage am 1.12.2020 vor dem Bundesarbeitsgericht Recht bekommen hat. In den Vorinstanzen war der Arbeitnehmerstatus von den Gerichten immer verneint worden. Dieser Fall macht auch deutlich, dass es für Auftragnehmende mit erheblichem Aufwand verbunden ist, den Beweis zu erbringen, dass arbeitsrechtlich eine abhängige Beschäftigung vorliegt. In der Regel verfügen sie nicht über die erforderlichen Daten, um den Beweis zu erbringen. Deswegen ist eine Beweislastumkehr sinnvoll. Nicht die Auftragnehmenden, sondern die Auftraggebenden sollten beweisen müssen, dass kein Arbeitsverhältnis besteht.

Die Bertelsmann-Studie kommt zu dem Schluss, dass in Deutschland diejenigen, die über Plattformen tätig sind, nicht dem Bild des prekären „Clickworkers“ wie in den USA oder Asien entsprechen. Die Studie beschreibt aber dennoch, dass diejenigen, die in der Gig- oder Crowdwork arbeiten, insbesondere die fehlende soziale Absicherung kritisieren. Denn bei Plattformarbeit werde das unternehmerische Risiko zunehmend und unverhältnismäßig stark auf die Plattformarbeitenden ausgelagert. Im Fokus der Kritik stehen außerdem zusätzlicher (häufig nicht bezahlter) Arbeitsaufwand, eine unfaire, unzureichende Entlohnung, unklare Regelungen bei Streitigkeiten mit den Auftraggebenden und für manche ist auch die ständige Verfügbarkeit ein Problem bzw. die Tatsache, dass es keine festen Arbeitszeiten gibt. Erwerbstätige auf Plattformen wünschen sich laut der Bertelsmann-Studie vor allem eine bessere soziale Absicherung, eine Regulierung des Preiswettbewerbs durch eine Festlegung von Mindestzahlungen, die Schaffung einer Interessenvertretung und Kontrollen der Arbeits- und Auftragsbedingungen. Der Regelungsbedarf für faire Plattformarbeit und die Notwendigkeit klarer gesetzlicher Vorgaben sind auch angesichts der weiter zunehmenden Bedeutung des Themas groß.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

mit einem Gesetzentwurf den Status von Erwerbstätigen über Plattformen rechtssicher zu klären und die selbstständig Tätigen Gig-, Click- und Crowdworker sozial besser abzusichern. Folgende Eckpunkte sollen dabei berücksichtigt werden:

1. Für die Soloselbstständigen in der Plattformökonomie, die an der Grenze zur abhängigen Arbeit tätig sind, sollen ähnliche Regeln gelten wie für die arbeitnehmerähnlichen Personen, um zu gewährleisten, dass Werk- und Dienstverträge nicht für Lohndumping missbraucht werden können, indem
  - a) ein allgemeines Mindesthonorar als absolute Untergrenze für zeitbasierte Dienstleistungen eingeführt wird, mit dem für Soloselbstständige, die an der Grenze zur abhängigen Arbeit tätig und dabei ihrem Vertragspartner wirtschaftlich in hohem Maße unterlegen sind, ein lebensnotwendiges Einkommen und damit ein Mindestmaß an sozialer Absicherung ermöglicht wird. Um sicherzustellen, dass das Mindesthonorar nicht gegen die Dienstleistungsfreiheit verstößt, wird ein zwingendes Allgemeininteresse vorausgesetzt;
  - b) das europäische Kartellrecht dahingehend reformiert wird, dass kollektiv vereinbarte Mindestentgelte für Soloselbstständige nicht als Preisabsprachen im Sinne des Artikels 101 Abs. 1 AEUV gelten, sondern als notwendige Regelungen, um fairen Wettbewerb einerseits und soziale Absicherung andererseits zu ermöglichen. Auf dieser Grundlage
    - wird der § 12a des Tarifvertragsgesetzes erweitert, damit Tarifverträge für bestimmte Werke und Dienstleistungen nicht nur für arbeitnehmerähnliche Personen, sondern auch für soloselbstständige Erwerbstätige auf Plattformen abgeschlossen und allgemeinverbindlich erklärt werden können;
    - werden in der Folge branchenspezifische Mindesthonorare für Werke und Dienstleistungen ermöglicht, die auch allgemeinverbindlich erklärt werden können;
  - c) die freiwillige Arbeitslosenversicherung für alle Selbstständigen zugänglich, erschwinglich und gerecht ausgestaltet wird. Selbstständige sollen damit zusätzlich zum Anspruch auf ALG I in besonderen Notsituationen, wie beispielsweise während einer Pandemie, auch Anspruch auf Kurzarbeitergeld erhalten;
  - d) die nicht anderweitig abgesicherten Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden, wobei für den Übergang durch Ansetzen einer Altersgrenze bereits bestehende private Altersvorsorgeformen zu berücksichtigen sind. Zudem sollen flexible Beitragszahlungen ermöglicht werden, inklusive beitragsfreier Karenzzeiten in Phasen der Gründung sowie die Möglichkeit zusätzlich zum Pflichtbeitrag freiwillige Zahlungen leisten zu können, um in guten Zeiten Lücken aus schlechten Zeiten zu schließen. Außerdem soll geprüft werden, inwiefern die Auftraggeberinnen und Auftraggeber an den Sozialversicherungsbeiträgen beteiligt werden können.
2. Die Rahmenbedingungen zur Organisation der Erwerbstätigen auf Plattformen werden verbessert, indem
  - a) das Betriebsverfassungsgesetz für Erwerbstätige auf Plattformen wie auch für arbeitnehmerähnliche Personen geöffnet und nutzbar gemacht wird und
  - b) die Gewerkschaften ein digitales Zugangsrecht zu den Erwerbstätigen auf Plattformen erhalten.

3. Für Tätige auf digitalen Plattformen, die an der Grenze zur abhängigen Arbeit tätig sind, sollen analog zu den arbeitnehmerähnlichen Personen Mindeststandards beim Arbeitsschutz entwickelt werden. Zu prüfen sind dabei Kündigungsfristen, Lohnfortzahlung, Mutterschutz, Urlaub und Unfallversicherung.
4. Es müssen sozial verträgliche Mindeststandards bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) entwickelt werden, um Fairness und auch mehr Transparenz von Vergabeentscheidungen für Leistungserbringende digitaler Plattformen zu erreichen.
5. Es muss entsprechend der Öffnungsklausel in der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ein Gesetz zum Beschäftigtendatenschutz vorgelegt werden, das auch Erwerbstätige auf Plattformen einbezieht.
6. Es soll eine Kontrollinstanz benannt werden, die u. a. die AGBs und Datenschutzregelungen von Plattformbetreibern auf ihre Zulässigkeit überprüft und gleichzeitig die Arbeitsbedingungen der Plattformen kontrolliert.
7. Beim Statusfeststellungsverfahren muss bei der Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung für mehr Rechts- und Planungssicherheit gesorgt werden, um Scheinselbstständigkeit zu verhindern und gleichermaßen die Statusfeststellung von Selbstständigen in einer modernen Arbeitswelt zu erleichtern, indem
  - a) die allgemein formulierten Kriterien in § 611a BGB durch einen differenzierten Katalog ergänzt werden, damit im Rahmen einer Gesamtbetrachtung eindeutige Kriterien berücksichtigt werden, beispielsweise Aspekte zum Wissen, zur Honorarhöhe, ob die Auftragnehmer im Wesentlichen einen Auftraggeber haben oder ob die Tätigkeit in der Regel in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ausgeübt wird;
  - b) den Erwerbstätigen, die über Plattformen arbeiten, bei eindeutiger wirtschaftlicher Unabhängigkeit die Möglichkeit eröffnet wird, freiwillig auf eine arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Statusprüfung zu verzichten, sofern sie in alle gesetzlichen Sozialversicherungssysteme einbezogen sind.
8. Für Rechtsstreitigkeiten, die den arbeitsrechtlichen Status klären, wird eine Beweislastregelung zu Gunsten der Erwerbstätigen auf Plattformen in der Form eingeführt, dass die Beweislast beim Plattformbetreiber liegt, wenn die Plattfortmätigen Hinweise für eine abhängige Beschäftigung vorlegen können.
9. Es soll eine fortlaufende wissenschaftliche Untersuchung in Auftrag gegeben werden, mit der eine aussagekräftige Datengrundlage geschaffen werden kann, die Auskunft über das Ausmaß der Plattformökonomie in Deutschland und ihre „Beschäftigten“ gibt. Dazu gehören auch Daten zu digitalen Plattformen aus dem Ausland, die in Deutschland aktiv sind. Die Plattformbeschäftigten sollen in diesem Zusammenhang als neue Gruppe der Erwerbstätigen in den Mikrozensus mit aufgenommen werden.

Berlin, den 2. März 2021

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**